

## Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Gemäß § 161 AktG sind der Vorstand und der Aufsichtsrat der PAION AG verpflichtet, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der jeweils gültigen Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der PAION AG erklären gemäß § 161 AktG: Die PAION AG entsprach im Geschäftsjahr 2009 und entspricht sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in Ihrer jeweils geltenden Fassung vom 18. Juni 2009 bzw. vom 6. Juni 2008, mit Ausnahme der folgenden Abweichungen:

### 1. Selbstbehalt bei D & O-Versicherungen (Ziffer 3.8 Absatz 2)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, bei D&O-Versicherungen, die die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat abschließt, einen angemessenen Selbstbehalt zu vereinbaren. Die bestehende D&O-Versicherung der PAION AG sieht im Versicherungsfall keinen Selbstbehalt für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Aufsichtsrats vor. Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, sofern sich die Schäden im Zusammenhang mit Versicherungsfällen auf betrügerische Handlungen, Unterlassungen oder wissentliche Pflichtverletzungen gründen. Mit Verlängerung der D&O-Versicherungen am 1. Januar 2010 wird es entsprechend den gesetzlichen Vorgaben einen Selbstbehalt für den Vorstand und den Aufsichtsrat geben.

### 2. Bildung von Ausschüssen (Ziffer 5.3.3)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden soll, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Der Aufsichtsrat der PAION AG besteht aus drei Mitgliedern. Die Nominierung von Kandidaten erfolgt durch den gesamten Aufsichtsrat, so dass der Aufsichtsrat von der Bildung eines Nominierungsausschusses abgesehen hat.

### 3. Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates (Ziffer 5.4.6 Absatz 2)

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten sollen. Die Aufsichtsratsmitglieder der PAION AG erhalten eine feste Vergütung, da nach Auffassung der Gesellschaft eine erfolgsorientierte Vergütung für den Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan der Gesellschaft derzeit nicht sinnvoll erscheint.

Aachen, den 11. Dezember 2009

Vorstand der PAION AG

Dr. Wolfgang Söhngen    Bernhard Hofer    Dr. Mariola Söhngen    Dr. Gavin Kilpatrick

Aufsichtsrat der PAION AG

Dr. Walter Wenninger    Alan Goodman    Dr. Jörg Spiekerkötter